

**Bedingungsheft der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. für das
R+V-GenerationenKonzept
(Fondsgebundene TermFix-Versicherung)
Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Allgemeine Informationen	
Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	2
Hauptversicherungen	
Fondsgebundene TermFix-Versicherung	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für das R+V-GenerationenKonzept (XE02)	5
Allgemeine Steuerinformationen	19
Risikobeiträge	
Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos	20
Kostenordnung	
Kostenordnung der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.	22
Merkblatt zur Datenverarbeitung	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	23

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Vertragspartner ist die

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

4, rue Thomas Edison

L-1445 Luxemburg-Strassen Vorsitzender des Verwaltungsrates: Frank-Henning Florian

Geschäftsführung: Alfred Schulz (Sprecher), Stefan Honecker, Wolfgang H. Sander

Registre de Commerce Luxembourg No. B 53899

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. betreibt die Lebensversicherung in all ihren Arten und die damit verbundenen Zusatzversicherungen und Dienstleistungen im In- und Ausland.

Aufsichtsbehörde ist das Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg.

Garantiefonds

Für luxemburgische Versicherungsgesellschaften besteht kein Garantiefonds.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Beispiel für Ihre Versicherung, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung des Beitrags finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Fondsgebundene Versicherungen

Bei Fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die jeweiligen Umstände und Risiken entnehmen Sie den jeweiligen Beschreibungen der Fonds.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben, frühestens zum Versicherungsbeginn.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen
Fax: 00352 / 45 22 92
E-Mail: info@ruv.lu

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags,
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags ,
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren * 360

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie den Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen nach § 2 VVG-Informationspflichten-Verordnung entnehmen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages finden Sie im Antrag auf Abschluss Ihrer Versicherung und im Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie im Antrag auf Abschluss Ihrer Versicherung und in den Vertragsdaten im Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdestellen

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung können Sie sich an die R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Postfach 661, L-2016 Luxemburg oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn oder an das Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg wenden.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für das
R+V-GenerationenKonzept
(XE02)**

Stand: 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 2
Können Sie den Ablauftermin verändern?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?	§ 5
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 6
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 7
Was gilt für Zuzahlungen?	§ 8
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 10
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?	§ 11
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 12
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	§ 13
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 14
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 15
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 16
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 17
Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 18
Wer erhält die Leistung?	§ 19
Welche Informationen zu den Fonds können Sie erhalten?	§ 20
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 21
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 22
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 23
Welche Rechnungsgrundlagen hat die Versicherung?	§ 24
Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?	§ 25

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistung bei Ablauf

1. Die Versicherung läuft am vereinbarten festen Termin (TermFix) ab, der Policenwert wird ausgezahlt. Der Policenwert wird mit dem Anteilwert vom ersten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats, der dem Ablauftermin folgt, abgerechnet.

Leistung bei Tod der versicherten Person

2. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Versicherung, wird die vereinbarte Risikosumme Ihrem Vertrag in Form von Anteilen zugeführt. Der Policenwert Ihres Vertrages erhöht sich dementsprechend. Die Zuführung erfolgt zum ersten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag des Monats, welcher der Meldung des Todesfalls folgt.
Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf bestehen. Den dann vorhandenen Policenwert zahlen wir als Todesfallsumme aus.
Für die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit ist keine Risikosumme vereinbart. Ab dem sechsten Versicherungsjahr ist eine Risikosumme vereinbart, welche als Prozentsatz des Einmalbeitrags festgelegt ist. Der Prozentsatz beträgt im sechsten Versicherungsjahr 10%, die vereinbarte Höhe wird im Versicherungsschein dokumentiert. In den folgenden Versicherungsjahren fällt der Prozentsatz jährlich um einen einheitlichen Betrag bis zum Wert Null bei Ablauf der Versicherungsdauer.

§ 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

1. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.
Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir Ihnen oder dem für den Todesfall Berechtigten anbieten, die Anteile an Erfüllung statt auf unsere Kosten auf ein Depot zu übertragen. Dies ist nicht möglich bei Staatsbürgern der USA und bei Personen, die ihren Wohnsitz in den USA haben. Wünschen Sie oder der für den Todesfall Berechtigte dies nicht oder ist die Übertragung der Anteile nicht möglich, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.
Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, ist eine Übertragung der Anteile an Sie oder den Berechtigten an Erfüllung statt nicht möglich. Wir werden die Anteile in diesem Fall sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.
2. Der Vertrag ist unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.
3. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.

Ausgabeaufschläge

4. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Policenwert

5. Der Policenwert des Vertrags zu einem Stichtag berechnet sich so: Die Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds wird mit dem am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert. Der Policenwert wird in EUR bemessen.
Wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Stichtag kein Kurs herausgegeben, ist der nächste herausgegebene Kurs maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.
Der Kurs ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen und deshalb kann die Höhe des Policenwertes nicht garantiert werden.
Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurücknimmt.
Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

§ 3 Können Sie den Ablauftermin verändern?

1. Der vereinbarte feste Termin für den Ablauf der Versicherung kann, solange die versicherte Person noch lebt, an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden. Der Termin kann um ganze Jahre vorverlegt oder hinausgeschoben werden. Die Änderung ist spätestens einen Monat vor dem neuen TermFix zu beantragen.
2. Bei einer Veränderung des TermFix ändert sich die vertragliche Laufzeit der Versicherung entsprechend. Von der Änderung der Laufzeit an verläuft die Risikosumme so, als ob die neue Laufzeit schon von Beginn des Vertrages an gültig gewesen wäre.
3. Durch das Hinausschieben des Termins erhöht sich die Risikosumme. In diesem Fall können wir die Vertragsänderung vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Vertrags besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie den Vertrag widerrufen haben.

§ 5 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.
2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Die Zuführung von Anteilen in den Vertrag (z.B. aus Umwandlung von Beiträgen) sowie die Entnahme von Anteilen aufgrund von einkalkulierten Kosten oder Risikobeiträgen erfolgen spätestens zum dritten in Deutschland und Luxemburg geltenden Arbeitstag eines Monats (Berechnungstag).
2. Nachdem Ihre Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten. Den verbleibenden Betrag führen wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie/Investment den Fonds zu und wandeln ihn in Anteile um. Die Umwandlung erfolgt zum Berechnungstag, aber nicht vor Fälligkeit des Beitrags. Wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingeht, dann erfolgt die Umwandlung zu dem Berechnungstag, der auf die Zahlung des Beitrags folgt.
3. Durch die unterschiedliche Entwicklung des Werts eines Anteils der Fonds kann sich das Verhältnis, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds gegenüber dem Verhältnis, nach dem Ihre zur Anlage bestimmten Beitragsteile dem Fonds zugeführt wurden, ändern. Sie können im Rahmen des Shiftens (§ 11) beantragen, dass das ursprüngliche Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wiederhergestellt wird.
4. Die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) werden monatlich im Voraus zum Berechnungstag aufgrund der dann bestehenden Höhe der Risikosumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und Ihrem Vertrag durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen entnommen. Eine Tabelle zu den Risikobeiträgen finden Sie im Bedingungsheft und im Versicherungsschein. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen.
5. Die übrigen einkalkulierten Kosten entnehmen wir monatlich Ihrem Vertrag am Berechnungstag durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen.
6. Die Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen nach § 2 VVG-InfoV.
7. Die Entnahme der Risikobeiträge und der weiteren Kosten kann in Verbindung mit einer ungünstigen Entwicklung des Werts der Anteile dazu führen, dass der Policenwert vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall werden wir Sie anschreiben und Ihnen die Aufrechterhaltung der vereinbarten Risikosumme gegen separate Zahlung von weiteren Beiträgen anbieten.

§ 7 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

4. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

§ 8 Was gilt für Zuzahlungen?

Zuzahlung

1. Sie können jederzeit vor dem TermFix in Textform mit einem Änderungsauftrag Zuzahlungen ab 500,00 EUR beantragen. Wir behalten uns vor, die Annahme der Zuzahlung vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig zu machen. Nach Tod der versicherten Person sind keine Zuzahlungen mehr möglich.
2. Bei jeder Zuzahlung werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie in den Verbraucherinformationen nach § 2 VVG-InfoV.
3. Eine Zuzahlung führen wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlagestrategie/Investment den Fonds zu und wandeln sie in Anteileneinheiten um. Stichtag ist spätestens der dritte Arbeitstag nachdem Ihr Änderungsauftrag und Ihre Zahlung bei uns eingegangen sind.
Bei Überweisung sind als Verwendungszweck die Versicherungsnummer und das Stichwort „Zuzahlung“ anzugeben.
4. Die Zuzahlung führt zu einer zusätzlichen Risikosumme (vgl. § 1 Ziffer 2), welche als Prozentsatz der Zuzahlung festgelegt ist. Erfolgt die Zuzahlung nach Ablauf der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit, dann gilt: Ab Annahme der Zuzahlung bis zum Ende des folgenden Versicherungsjahres gilt der für den Vertrag ursprünglich festgelegte Prozentsatz. In den folgenden Versicherungsjahren fällt der Prozentsatz jährlich um einen einheitlichen Betrag bis zum Wert Null bei Ablauf der Versicherungsdauer.
5. Möchten Sie für Ihre Zuzahlung eine andere als die vereinbarte Anlagestrategie, wenden Sie sich an uns.

Weitere Vereinbarungen

6. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Zuzahlungen.

§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie der Kostenordnung.

2. Diese Kosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern. Die vereinbarten Maximalkosten werden beachtet.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Fristen

1. Sie können
 - jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
 - mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Kündigung

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 – 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung.
Stichtag für den Kurs der Berechnung ist der erste Tag des Monats, der der Beendigung der Versicherung folgt.
Ob und in welcher Höhe von dem Rückkaufswert ein Abzug einbehalten wird, ist sowohl in den Informationen nach § 2 VVG-InfoV als auch im Versicherungsschein dargestellt. Dort ist der Abzug in EUR angegeben.
Der Wert, der sich nach Einbehalt des Abzugs von dem Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 – 4 VVG ergibt, ist der vertraglich vereinbarte Rückkaufswert.

Teilweise Kündigung (Liquiditätsoption)

3. Sie können vor dem TermFix Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise kündigen.
4. Bei einer teilweisen Kündigung erhalten Sie den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert entsprechend anteilig.
5. Voraussetzungen für die teilweise Kündigung sind:
 - Der anteilige Rückkaufswert beträgt mindestens 1.000 EUR.
 - Der verbleibende Policenwert beträgt mindestens 2.500 EUR.

Bei einer teilweisen Kündigung vermindert sich die Höhe der vereinbarten Mindesttodesfallsumme um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis des Auszahlungsbetrags zum Policenwert ergibt. Das Verhältnis der Anteilseinheiten der einzelnen Fonds überträgt sich auf den verbleibenden Policenwert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

Auswirkung von Kündigung und Beitragsfreistellung auf die Versichertengemeinschaft

6. Durch Kündigung oder Beitragsfreistellung eines Vertrags entstehen der Versichertengemeinschaft zu berücksichtigende Nachteile, da

- sich die Risiko- und Ertragslage verändert:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Versichertengemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Versichertengemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines Ausgleichs sichergestellt, dass der Versichertengemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Schaden entsteht.

- kollektiv gestelltes Risikokapital ausgeglichen werden muss:

Wir bieten Ihnen neben dem vereinbarten Versicherungsschutz garantierte Leistungen und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- sich die Kapitalerträge vermindern:

Eine Kündigung Ihres Vertrags ist mit der vorzeitigen Auflösung von Kapitalanlagen oder mit dem Vorhalten von liquidem Kapital verbunden. Unabhängig von Wertschwankungen verursacht dies Aufwände und reduziert die Kapitalerträge.

Abzug

7. Diese der Versichertengemeinschaft entstehenden Nachteile werden durch den vereinbarten Abzug ausgeglichen. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Für die generelle Angemessenheit des Abzugs dem Grunde und der Höhe nach tragen wir die Darlegungs- und Beweislast.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem konkreten Fall entweder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind oder dem Grunde nach nicht zutreffen, werden wir den Abzug entsprechend vermindern oder er entfällt.

Beitragsrückzahlung

8. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 11 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie/Investment wechseln?

-
1. Sie können jederzeit vor dem TermFix in Textform den Wechsel der Anlagestrategie/Investment (Shiften) beantragen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel sind, dass
- Sie unter den Fonds wählen, die wir in der aktuellen Liste der Anlagestrategien / Investments Ihres Produktes anbieten
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von der Änderung betroffenen Fonds zurücknimmt.
3. Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Die aktuelle Liste der Anlagestrategien/ Investments Ihres Produkts erhalten Sie bei der für Sie zuständigen R+V-Agentur. Gerne können Sie diese Informationen auch bei uns anfordern.

4. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an vier Terminen kostenlos Ihre Anlagestrategie/Investment ändern. Für jede weitere Änderung erheben wir Kosten. Diese finden Sie in der Kostenordnung. Die Kosten entnehmen wir unmittelbar dem Vertrag gleichzeitig mit der Änderung durch Abzug der entsprechenden Anzahl von Anteilseinheiten. Die Entnahme der Anteilseinheiten erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.

Shiften

5. Beim Shiften wird der gesamte Policenwert in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgewandelt. Stichtag für die Umwandlung ist spätestens der dritte Arbeitstag nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist. Dieses Verfahren wird entsprechend angewendet bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds.

§ 12 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung unmittelbar wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag. Daraus entsteht kein Überschuss für die Versicherungsgesellschaft. Dementsprechend ist für Ihren Vertrag keine Überschussbeteiligung vorgesehen.

§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (Anzeigepflicht).
2. Gefahrerheblich sind die Umstände, die unsere Entscheidung beeinflussen können, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
3. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden (versicherte Person), ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

4. Eine Verletzung der Anzeigepflicht berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
6. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der unvollständig oder nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde. Uns steht der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Kündigung

7. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

8. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Ausübung der Rechte des Versicherers

9. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
Wir müssen die uns nach Ziffern 4 bis 8 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nicht verstrichen ist.
Wir können uns auf die in den Ziffern 4 bis 8 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
Unsere Rechte nach den Ziffern 4 bis 8 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte können wir auch nach Ablauf von fünf Jahren geltend machen, wenn der Versicherungsfall innerhalb dieses Zeitraums eintritt. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

10. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Folgen bei Rücktritt oder Anfechtung

11. Bei Rücktritt oder Anfechtung zahlen wir den Rückkaufswert.

Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags

12. Die Ziffern 1 bis 11 gelten auch für Anzeigen, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags zu machen sind.

Entgegennahme von unseren Erklärungen

13. Grundsätzlich werden Erklärungen Ihnen gegenüber abgegeben.
Nach Ihrem Tod gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir geben Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
2. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen so besteht ein Anspruch auf die Risikosumme nur dann, wenn es sich um kriegerische Ereignisse handelt, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

besteht kein Anspruch auf die Risikosumme. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 15 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.
2. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
3. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, benötigen wir zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
4. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst durchführen.
5. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 16 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 19 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

§ 18 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber anzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Dann wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Auskunftspflichten

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderungen nach Vertragsabschlussoder
 - auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich sind.

4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.maßgebend sein können.
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß nach den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 19 Wer erhält die Leistung?

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind.

§ 20 Welche Informationen zu den Fonds können Sie erhalten?

Bitte beachten Sie hierzu die Information zur Fondsanlage, die zusammen mit dem Versicherungsschein übergeben wird. Dort finden Sie u. a. folgende Informationen:

- a) Namen der Fonds und der Verwaltungsgesellschaften,
- b) falls vorhanden, Angaben über die Risikoeinstufung der Fonds oder zum Profil des typischen Anlegers,
- c) die Nationalität der Fonds,
- d) die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der geänderten Richtlinie 85/611/EWG,
- e) das Auflegungsdatum der Fonds und gegebenenfalls ihr Schließungsdatum,
- f) die historische Jahresperformance der Fonds für jedes der fünf letzten Geschäftsjahre oder andernfalls seit Auflegung,
- g) die Veröffentlichungsmodalitäten der Bestandswerte der Fonds

Außerdem können Sie von uns Informationen zur Anlagepolitik der Fonds, einschließlich ihrer eventuellen Spezialisierung auf bestimmte geographische oder wirtschaftliche Sektoren und die Namen der für die Aufsichtspflicht zuständigen Behörden erhalten.

§ 21 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für unseren Geschäftssitz,
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
 - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

§ 23 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.
Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 24 Welche Rechnungsgrundlagen hat die Versicherung?

Grundlagen

1. Die Kosten des Vertrags haben wir Ihnen im Produktinformationsblatt mitgeteilt.
2. Weitere Grundlage der Beitragskalkulation ist eine aus der DAV-Sterbetafel 2008 T hergeleitete vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.

§ 25 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

1. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge zu verlangen, wenn
 - der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird,
 - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

2. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den Policenwert und die zukünftigen Beiträge zu verlangen, wenn
 - eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,
 - der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt oder
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.

3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren.
Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.

4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.

5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage ist für Sie kostenlos.

6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds.
Wenn
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.
Zurzeit ist dies der UnionGeldmarktFonds.

Allgemeine Steuerinformationen

Stand: 01.01.2017

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

1. Einkommensteuer

Private fondsgebundene Kapitalversicherung

Bei Rückkauf oder bei Ablauf in dem Fall, dass die versicherte Person den Ablauf erlebt, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Ertrag).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Der Versicherer hat 25% Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Daneben wird ggf. Kirchensteuer fällig. Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind und uns rechtzeitig ein Mandat erteilen, führen wir zum Auszahlungszeitpunkt für Sie die Kirchensteuer ab. Andernfalls müssen Sie die Kirchensteuer im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung ermitteln und zahlen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Sie erhalten eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Ist Ihr individueller Einkommensteuersatz niedriger als 25%, kann über das Einkommensteuerveranlagungsverfahren die Kapitalertragsteuer teilweise oder vollständig erstattet werden.

Ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern, besteht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die Möglichkeit, mit Ihrem individuellen Steuersatz die tatsächlich zu zahlende Steuer zu ermitteln. Die abgeführte Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden angerechnet.

Wenn die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer stirbt, dann stellt die bei Ablauf der Versicherungsdauer fällige Versicherungsleistung eine Todesfalleistung dar und ist grundsätzlich Einkommenssteuerfrei.

2. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus einer TermFix-Versicherung sind schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod durch Erwerb von Todes wegen (wie z. B. Erhalt der Versicherungsnehmereigenschaft als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Die Ansprüche unterliegen in Höhe der Todesfall-Leistung der Erbschaftsteuerpflicht.

Liegen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, Anspruchsberechtigter und Leistungsempfänger in einer Person, fällt keine Erbschaftsteuer an.

3. Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit. Etwas anderes kann sich bei Wegzug in das Ausland ergeben..

4. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos**Stand: 21.12.2012**

Die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) entnehmen wir monatlich im Voraus zum Berechnungstag aufgrund der dann bestehenden Höhe der Risikosumme Ihrem Vertrag durch Entnahme der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Die Höhe der Risikobeiträge ist abhängig von dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person und von der Risikosumme. Das rechnungsmäßige Alter ist gleich dem Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Die Risikobeiträge werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

In der Tabelle haben wir die monatlichen Risikobeiträge für eine angenommene Risikosumme von 10.000 EUR angegeben.

Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag in EUR für 10.000 EUR Risikosumme	Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag in EUR für 10.000 EUR Risikosumme
bis 15	0,30	51	3,34
16	0,39	52	3,66
17	0,48	53	4,02
18	0,55	54	4,41
19	0,60	55	4,84
20	0,63	56	5,30
21	0,63	57	5,80
22	0,62	58	6,34
23	0,59	59	6,94
24	0,56	60	7,61
25	0,54	61	8,39
26	0,51	62	9,32
27	0,50	63	10,45
28	0,49	64	11,83
29	0,49	65	13,48
30	0,50	66	15,44
31	0,51	67	17,68
32	0,53	68	20,20
33	0,56	69	22,99
34	0,60	70	26,04
35	0,65	71	29,34
36	0,70	72	32,81
37	0,76	73	36,63
38	0,83	74	40,54
39	0,92	75	44,89
40	1,01	76	49,80
41	1,13	77	55,42
42	1,26	78	61,89
43	1,42	79	69,31
44	1,61	80	77,77
45	1,81	81	87,31
46	2,04	82	97,96
47	2,28	83	109,73
48	2,53	84	122,78
49	2,78	85	137,24
50	3,05	86	153,22

Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag in EUR für 10.000 EUR Risikosumme	Rechnungs- mäßiges Alter	monatlicher Risikobeitrag in EUR für 10.000 EUR Risikosumme
87	170,67	100	465,72
88	189,48	101	491,56
89	209,51	102	517,89
90	230,63	103	544,70
91	252,65	104	571,99
92	275,37	105	599,76
93	298,18	106	628,00
94	320,89	107	656,71
95	343,93	108	685,87
96	367,27	109	715,47
97	391,05	110	745,50
98	415,57		
99	440,36		

Kostenordnung der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A. Stand: 01.12.2012

1. Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für
- | | aktuell
EUR | maximal
EUR |
|---|----------------|----------------|
| a) Anfertigen von Zweitschriften des Versicherungsscheins | 12,50 | 25,00 |
| b) Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheins
Zusätzlich erheben wir die tatsächlichen Kosten für die
Kraftloserklärung im Bundesanzeiger. | 12,50 | 25,00 |
| c) Bestätigung einer Abtretung, einer Verpfändung | 12,50 | 25,00 |
| d) Bearbeiten von Anfragen des Abtretungs- und/oder
Verpfändungsgläubigers | 12,50 | 25,00 |
| e) Versicherungsnehmer-Wechsel, dem wir zustimmen müssen | 25,00 | 50,00 |
| f) Mahnkosten | 4,50 | 9,00 |
| g) Bearbeiten eines Rückläufers im Lastschriftverfahren | 5,00 | 25,00 |
| h) Erstellen eines Änderungsangebots | 25,00 | 50,00 |
| i) Durchführung einer Vertragsänderung | 25,00 | 50,00 |
| j) Fondswechsel
Bis zu viermal Shiften und Switchen innerhalb eines
Kalenderjahrs sind kostenlos. | 50,00 | 100,00 |
| k) Wenn wir zur Prüfung Ihres Antrages einen Hausarztbericht benötigen, oder wenn eine
ärztliche Untersuchung durchgeführt werden muss, gehen die anfallenden Kosten zu Ihren
Lasten. | | |
2. Die gesondert in Rechnung gestellten Kosten nach Ziffer 1 dürfen wir abhängig von der
Kostensituation verändern. Die angegebenen Maximalkosten werden dabei nicht überschritten.
3. Werden im Rahmen eines zeitlich zusammenhängenden Verwaltungsvorgangs mehrere Kosten
fällig, dann erheben wir nur die höchsten der gesondert in Rechnung gestellten Einzelkosten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

Stand: Januar 2015

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person ist gesetzlich geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das Gesetz erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Darüber hinaus speichern und nutzen wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Eine Datenübermittlung an andere Versicherer erfolgt nicht.

4. Zentrale Hinweissysteme

Es werden keine Daten für zentrale Hinweissysteme zur Verfügung gestellt.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden – unter der Voraussetzung, dass Sie uns dazu bevollmächtigt haben - in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
 R+V Direktversicherung AG
 R+V Gruppenpensionsfonds AG
 R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
 R+V Pensionsfond AG
 R+V Krankenversicherung AG
 R+V Lebensversicherung AG
 R+V Lebensversicherung a.G.
 R+V Pensionskasse AG
 R+V Pensionsversicherung a.G.
 R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
 R+V Service Center GmbH
 Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
 KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
 KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
 KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
 Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
 Condor Dienstleistungs-GmbH
 Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
 CHEMIE Pensionsfonds AG
 compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
 UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit der genossenschaftlichen Bankengruppe und Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Zur genossenschaftlichen Bankengruppe gehören zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kirchenbanken
PSD Banken
Sparda-Banken

Zum genossenschaftlichen FinanzVerbund zählen zurzeit:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG
DG HYP - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
WL Bank AG WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT Bodenkreditbank
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Union Investment Gruppe
VR-LEASING-Gruppe
TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

Außerdem kooperieren wir mit der BKK R+V.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler – unter der Voraussetzung, dass Sie uns dazu bevollmächtigt haben - zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.